

SATZUNG

des

Ortsverbandes Freie Wählervereinigung Ebersbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freie Wählervereinigung
Ortsverband Ebersbach e.V.

Er hat seinen Sitz in 7333 Ebersbach/Fils. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 7320 Göppingen unter Registernummer 624... eingetragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigungen Baden-Württemberg e.V.

Er verwendet die Kurzbezeichnung "FWV Ebersbach"

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen der FWV Ebersbach bekennt.

Mitglieder, die bereits einer politischen Partei angehören oder dieser beitreten, haben dies der FWV offenzulegen. Zuwiderhandlungen berechtigen zum Ausschluß aus dem Verein gem. §3, Abs. 5a.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand angenommen werden muß. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

4.

Der Austritt ist zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

5.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins oder seine Ziele verstoßen hat.
- b) Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

6.

Über den Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der vor der Entscheidung dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung einräumen muß.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich mit Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zu übersenden. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung das interne Rechtsmittel des Einspruchs binnen eines Monats ab Zugang zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 6 weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

2.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, - je einzeln - vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Aufstellen der Kandidatenlisten nach dem Kommunalwahlrecht
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai statt. Sie findet ferner statt, wenn der Vorstand, oder schriftlich mindestens ein Drittel der Mitglieder, ihre Einberufung verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter durch Einladung im Amtsblatt der Stadt Ebersbach/Fils mit einer Mindestfrist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte.

3.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

4.

Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Sie sollen jedoch möglichst einige Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten.

5.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1.

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB im Amt.

2.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abgestimmt wird öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder eines zu Wählenden erfolgt geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf.

3.

Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.

Die Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist nur dann beschlußfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens nach Anweisung der vom Finanzamt bestellten Empfänger, soweit nicht die Stadt Ebersbach das Vermögen annimmt.

Eintragungsbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung heute
in das hiesige Vereinsregister Karte Nr. 624 eingetragen
worden ist.

7320 Göppingen, den 14. November 1989
Amtsgericht - Registerabteilung



Schröder
(Schröder)
Just. Oberinspektor